

- Anlage 1-

Satzung
des Landkreises Kaiserslautern
über die Erhebung von Gebühren
nach fleisch- und
geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften
vom 01.01.2022

Der Kreistag hat am aufgrund

des § 17 Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188, BS 2020-2, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21) und des § 8 Landesgesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (AGLBR) vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 362 BS), der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates in den jeweils aktuell geltenden Fassungen und

in Verbindung mit dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578, BS 2013-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106) in der zur Zeit gültigen Fassung

folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I N H A L T

- § 1 Gebührenpflichtige Tatbestände
- § 2 Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben
und sonstige Schlachttieruntersuchungen
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Entstehung des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Gebühren
- § 5 Geltungsbereich
- § 6 Inkrafttreten

§ 1

Gebührenpflichtige Tatbestände

- 1) Für die amtlichen Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben.
- 2) Eine Gebührenpflicht besteht insbesondere für
 - a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen in Erzeugerbetrieben, gewerblichen Schlachtbetrieben und Gehegen (Schlachttieruntersuchung einschließlich der Gesundheitsüberwachung bei Haarwild in Gehegen, Fleisch- und Geflügelfleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung, Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchung, der Untersuchung von geschlachteten Rindern und anderen untersuchungspflichtigen Tieren auf BSE / TSE sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen);
 - b) die Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Beurteilung bei Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten, wenn das Fleisch ausschließlich im Haushalt der Besitzerin oder des Besitzers verwendet werden soll (Hausschlachtungen);
 - c) die Untersuchungen und Kontrollen in EG-zugelassenen Zerlegungsbetrieben einschließlich der Kennzeichnung und der Ausstellung der Bescheinigungen;
 - d) die Untersuchungen und Kontrollen in EG-zugelassenen Kühl- und Gefriereinrichtungen, die außerhalb von EG-zugelassenen Schlacht- und Zerlegungsbetrieben liegen, in EG-zugelassenen Verarbeitungsbetrieben, in sonstigen EG-zugelassenen Betrieben. Eine Gebührenpflicht besteht auch für Kontrollen in EU-zugelassenen Zerlegungs- und Verarbeitungsbetrieben für Geflügelfleisch;
 - e) die Überprüfung zum Zwecke der Zulassung einer Abgabestelle;
 - f) die amtliche Beaufsichtigung der Brauchbarmachung von Fleisch;
 - g) die Untersuchung und Kontrolle bei eingelagertem Fleisch;
 - h) die Schlachttieruntersuchung außerhalb einer gewerblichen Schlachtstätte - ausgenommen bei Hausschlachtungen - sowie die Gesundheitsüberwachung bei Gehegewild einschließlich der Ausstellung eines Begleitscheines;
 - i) sonstige Untersuchungen, Kontrollen und Hygieneüberwachung nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Bestimmungen;
 - j) sonstige Untersuchungen, Kontrollen und Hygieneüberwachungen, die auf Antrag im Rahmen des Vollzugs fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften

vorgenommen werden.

- 3) Eine entsprechende Gebührenpflicht besteht für die Untersuchung von Schlachtgeflügel/Hasentieren
 - bei Untersuchungen im Schlachtbetrieb je Tier;
 - bei Untersuchungen im Erzeugerbetrieb je Tier.

§ 2

Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben und sonstige Schlachttieruntersuchungen

- 1) Der Landkreis Kaiserslautern erhebt für Amtshandlungen aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 Gebühren nach Art. 79 dieser Verordnung. Für die Gebührensätze wurden die in Art. 82 vorgegebenen Kriterien (die Art des betroffenen Unternehmens und die entsprechenden Risikofaktoren; die Interessen der Unternehmen mit geringem Durchsatz; die traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Betriebs; die Erfordernisse von Unternehmen in Regionen in schwieriger geografischer Lage) berücksichtigt.
- 2) Die Gebühren werden in der Anlage als einheitliche Gebühren ausgewiesen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig sind natürliche und juristische Personen, die die nach dem § 1 gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen, bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des § 1 unterliegen. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.
- 2) Die Gebühren werden auch in den Fällen erhoben, in denen nur ein Teil der Untersuchungen aufgeführt worden ist.
- 3) Die Gebühren werden auch in den Fällen erhoben, wenn

- a) die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt oder die amtliche Fachassistentin oder der amtliche Fachassistent sich antragsgemäß zur Schlachtstätte begibt, die Amtshandlungen aber abbrechen muss, weil kein Tier zur Untersuchung bereitgehalten wird; wurden mehrere Tiere angemeldet, so ist die Gebühr für ein Tier, bei Tieren verschiedener Art die höchste Gebühr fällig;
- b) die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt oder die amtliche Fachassistentin oder der amtliche Fachassistent sich antragsgemäß zum Erzeugerbetrieb oder zum Schlachtbetrieb begibt, die Amtshandlungen aber abbrechen muss, weil kein Schlachtgeflügel/Hasentiere oder Schlachttierkörper zur Untersuchung bereitgehalten wird.

§ 5

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Landkreis Kaiserslautern. Soweit die Stadt Kaiserslautern die Wahrnehmung von Tätigkeiten nach § 1 dieser Satzung auf den Landkreis Kaiserslautern übertragen hat, gilt die Satzung hierfür auch in der Stadt Kaiserslautern.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften vom 20.07.2015 außer Kraft.

Kaiserslautern, den

Leßmeister
(Landrat)

Anlage zu § 2

Hinweis:

Die ausgewiesenen Beträge übersteigen deutlich die Mindestbeträge der Anlage IV Kapitel II der VO EU 2017/625. Die Gebührensätze bewegen sich innerhalb der Begrenzung durch die Vorgaben des Artikels 82 Abs. 3 der VO EU 2017/625

- 1.) Für Kontrollen im Zusammenhang mit der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

Ab 01.01.2022

Untersuchungspflichtige Tierart / Tätigkeit	Betrag je Untersuchung €
Rinder	27,14
Schweine	23,69
Einhufer	50,18
Schaf / Ziege	8,21
Schaf / Ziege Tester (TSE)	32,76
Wildwiederkäuer/Gehegewild/Wildschweine	17,17
Strauße/sonstige Laufvögel	17,26
Trichinenuntersuchung; Probenentnahme durch Fleischbeschaupersonal	15,70
Trichinenuntersuchung; Probenentnahme durch beliebige Jäger	7,00

BSE-Testpflicht:

Mit der TSE-Überwachungsverordnung (TSEÜberwV) vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3631), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 752) geändert worden ist (in der jeweils gültigen Fassung) wurde die BSE-Testpflicht neu geregelt.

Untersuchungskosten einschließlich Probentransport für Rinder, soweit für diese noch eine Testpflicht auf BSE nach der Anlage (zu § 1 Absatz 1a und 2, § 1a Absatz 2 TSEÜberwV) besteht, werden nach dem jeweils entstehenden Aufwand abgerechnet.

2.) Gebühr für Kontrollen im Zusammenhang mit Zerlegungsbetrieben

je Kontrolltag je Tonne zerlegtes Fleisch

(im Zerlegungsbetrieb angeliefertes Fleisch mit Knochen)

Ab 01.01.2022

	€
Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer- /Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch sowie sonstiges Fleisch	4,57

3.) Gebühr nach Zeitaufwand (insbesondere für sonstige Tätigkeiten nach § 1)

	Je angefangene Viertelstunde €
Tierarzt	15,80
Fachassistent	7,94

Hinweis gem. § 17 Absatz 6 der Landkreisordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.